

Wohngeld

<https://www.lk-nienburg.de/portal/seiten/was-zaehlt-zur-belastung-wohngeld--470-21500.html>

Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes:
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0201-0300/270-21.html>

Das Wichtigste in Kürze

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines selbst genutzten Hauses oder einer Wohnung gewährt.

Die Höhe des Wohngelds hängt unter anderem vom Wohnort, vom Einkommen und von der Höhe der Wohnkosten ab. Seit der Wohngeld-Plus-Reform zum 1.1.2023 ist es deutlich höher als zuvor und enthält eine Heizkosten- und eine Klimakomponente. Zum 1.1.2025 gab es eine erneute Erhöhung. 2026 gibt es keine Erhöhung.

Voraussetzungen für den Bezug von Wohngeld

Wohngeld kann **jeder** beantragen, der einen Wohnraum gemietet oder gekauft hat und diesen selbst benutzt. Das Wohngeld ist abhängig von:

- der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- deren Gesamteinkommen **und**
- der regional unterschiedlichen Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Anspruchsberechtigt sind Haushalte mit geringem Einkommen, die keine anderen Leistungen beziehen, bei denen bereits Kosten der Unterkunft bei der Berechnung berücksichtigt wurden.

Auch Menschen mit geringem Einkommen in einem Pflegeheim ([vollstationäre Pflege](#)) haben Anspruch auf Wohngeld.

Plausibilitätsprüfung

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts. Voraussetzung ist deshalb, dass der Lebensunterhalt und die Wohnkosten zusammen mit dem künftigen Wohngeld selbst finanziert werden können.

Bevor Wohngeld gezahlt wird, wird **immer** eine sog. Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Sie ist nicht gesetzlich geregelt, sondern in einer Verwaltungsvorschrift (WoGVwV, zu § 15, Punkt 15.01). Die Plausibilitätsprüfung dient dazu, festzustellen, ob die Angaben zum Einkommen stimmen können. Wird das Einkommen so niedrig angegeben, dass die Behörde davon ausgeht, dass es **nicht** möglich ist, davon - ergänzt um das Wohngeld - zu leben, so nimmt die Behörde an, dass die Angaben falsch oder zumindest unvollständig sind. Die Behörde vergleicht die Angaben mit den Bedarfen, die bei Sozialhilfe oder Grundsicherung angesetzt werden.

Die antragstellende Person muss bei einem Einkommen, das diese Bedarfe nicht decken kann, beweisen, dass der Lebensunterhalt doch gedeckt werden kann, z.B.

- aus eigenem Vermögen, das aufgebraucht wird,
- aus einem oder mehreren Darlehen.

Gelingt der Nachweis nicht, wird Wohngeld wegen zu niedrigen Einkommens oder [fehlender Mitwirkung abgelehnt](#). Die antragstellende Person wird dann meist auf Leistungen der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#), der [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) verwiesen.

Die Verwaltungsvorschrift ist unter

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm einsehbar.

Quelle z.B.: VG München, Urteil v. 23.11.2017, Az.: M 22 K 17.5024 in BeckRS 2017, 139864 (lm: Entscheidung ist nicht mehr online öffentlich verfügbar, aber in der Datenbank von beck-online zu finden)

Ausschluss vom Wohngeld wegen anderer Sozialleistungen

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben in der Regel u.a. Empfänger von:

- [Bürgergeld](#)
- [Übergangsgeld](#) und [Verletztengeld](#) in Höhe des Bürgergelds
- [BAföG](#), Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) im Rahmen der [Sozialhilfe](#)
- Leistungen, die bereits Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigen und abdecken

Ausnahmen:

- Wer solche Leistungen nur als Darlehen bekommt, hat trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld.
- Sind nicht alle Haushaltsglieder wegen einer anderen Sozialleistung vom Wohngeld ausgeschlossen, kann trotzdem Wohngeld bezogen werden. Das gilt z.B. für BAföG-Beziehende mit Kind.

Wohngeld kann als Ergänzung zum [Arbeitslosengeld](#) bezogen werden, weil das eine Versicherungsleistung ist. Wer allerdings das Arbeitslosengeld mit Bürgergeld aufstockt, hat **keinen** Anspruch auf Wohngeld.

Kein Wohngeld bei missbräuchlicher Inanspruchnahme

Wohngeld wird auch dann nicht gewährt, wenn die Inanspruchnahme **missbräuchlich** wäre. Gemeint ist hier **nicht** Betrug oder sonstiges verwerfliches Verhalten, sondern die Situation, wenn es dem Zweck des Wohngeldgesetzes, finanziell Bedürftige zu unterstützen, widersprechen würde.

Beispiele:

- Die Person hat **erhebliches Vermögen**.

Eine genaue Summe ist dabei **nicht** festgelegt. Als Richtwert gelten aber über 60.000 € für

eine Einzelperson, bei Mehrpersonenhaushalten zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person. Es handelt sich dabei **nicht** um Freibeträge, sondern die Wohngeldbehörde muss in jedem Einzelfall begründen, warum sie das Einkommen für erheblich hält. Bei Überschreiten dieser Werte fällt das besonders leicht, darunter ist es aber auch möglich.

- Die Person ist **nicht bereit**, ihre Einnahmen durch Aufnahme einer **zumutbaren Arbeit** zu erhöhen.
Es kann auch als missbräuchlich gewertet werden, wenn eine Person nur bereit ist, in Teilzeit zu arbeiten. Dabei dürfen allerdings nicht so hohe Ansprüche gestellt werden wie beim Arbeitslosengeld oder Bürgergeld.
- Wohngeld kann versagt werden bei Mietverträgen, die nur abgeschlossen werden, um Wohngeld bekommen zu können, wenn tatsächlich aber wegen einer engen persönlichen Beziehung der Mietparteien gar keine Miete verlangt wird.
- Es besteht ein Anspruch auf Unterhalt, z.B. Elternunterhalt oder Ehegattenunterhalt, der aber nicht durchgesetzt wird.

Praxistipp

Wann die Missbrauchsregelung genau greifen soll, ist im Gesetz **nicht** geregelt. Regeln dazu enthält nur die **Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung des Wohngeldgesetzes, zu finden unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm. Die Einzelheiten zur Missbrauchsregelung stehen bei den Ausführungen zu § 21 Nummer 3.

Quellen:

Rechtsgrundlage: § 21 WoGG

Einzelheiten: WoGVV zu § 21 Nummer 3:

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm

Kommentar: WoGG § 21 Sonstige Gründe Winkler BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 65. Edition, Stand: 01.06.2022 (beck-online)

Berücksichtigte Miete und Belastung

Berücksichtigte Miete

Beim Wohngeld wird als Miete die Kaltmiete inklusive der kalten Nebenkosten berücksichtigt. **Nicht** berücksichtigt werden:

- Kosten für Heizung, Warmwasser, Haushaltsenergie
- Kosten für eine Garage oder einen KFZ-Stellplatz
- Kosten für die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Hausnotrufe, hauswirtschaftliche Versorgung oder Ähnliches, die zusätzlich zum Wohnraum bezahlt werden

In vielen Mietverträgen sind die Nebenkosten nicht aufgeschlüsselt. In diesem Fall werden Pauschalbeträge von den Nebenkosten abgezogen.

Für die Heizkosten wird eine Pauschale gestaffelt nach Anzahl der Haushaltsmitglieder hinzugerechnet.

Berücksichtigte Belastung bei selbst bewohntem Wohneigentum

Berücksichtigt werden insbesondere:

- **Tilgungsraten** für Darlehen, die nur für den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung des Wohneigentums aufgenommen wurden
- **Zinsen** für diese Darlehen
- Kosten für etwaige Bürgschaften für diese Darlehen und Nebenkosten für diese Darlehen
- **Erbbauzinsen** und ähnliche **wiederkehrende Zahlungen** zur Eigentumsfinanzierung
- **Betriebskosten** als Quadratmeterpauschale
- Kosten für die **Instandhaltung** des Wohneigentums
- **Grundsteuer**

Nicht berücksichtigte Miete oder Belastung

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- An Dritte, die nicht zum Haushalt gehören, **vermietete** oder **untervermietete** Teile des Wohnraums, für den Wohngeld bezogen wird.
- Räume, in denen Dritte leben, die nicht zum Haushalt gehören, auch wenn diese dafür nichts bezahlen.
- Bereiche oder Räume, die **nur für Arbeit oder Beruf** genutzt werden. Wer also im eigenen Wohnzimmer oder in der eigenen Küche arbeitet, kann für diese Räume Wohngeld beziehen, wer hingegen ein häusliches Arbeitszimmer dafür nutzt, bekommt für dieses Extrazimmer **kein** Wohngeld.
- Kosten, die schon durch andere Leistungen, z.B. nach dem Wohnraumförderungsgesetz, gedeckt sind.
- Miete oder Belastung, die **über den Höchstgrenzen** liegt. Die Höchstgrenzen richten sich nach der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der **Mietenstufe** und ergeben sich aus der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Diese finden Sie beim Bundesamt für Justiz unter www.gesetze-im-internet.de > [Gesetze/Verordnungen](#) > [WoGG](#) > [Anlage 1](#).

Mietstufen

Weil die Mieten in Deutschland unterschiedlich hoch sind, gibt es beim Wohngeld 7 Mietenstufen, umgangssprachlich Mietstufen genannt. Mietstufe 1 gilt in Kommunen mit sehr niedrigen, Mietstufe 7 mit sehr hohen Mieten.

Eine Liste, die alle deutschen Kommunen ihrer Mietstufe zuordnet, bietet das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB), Download unter www.bmwsb.bund.de
[Suchbegriff: Mietstufen > Mietstufen nach Ländern ab dem 1. Januar 2023](#).

Merker: Suchbegriff "Mietstufen" muss bleiben. Mit "Mietenstufen" kommt der Treffer nicht. Auch bei Google ist "Mietstufe" besser, deshalb hauptsächlich diesen Begriff im Text verwenden.

Im Gesetz und im DL sind die Mietenstufen römisch gezählt, trotzdem arabisch lassen.

Merker 1.1.: Link immer nach dem 1.1. kontrollieren, weil 2023 in der URL steht. 251211 ist der Link noch ok mit 2023.

Höhe des Wohngelds

Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. Belastung individuell berechnet. Wohngeld wird erst ab einer Höhe von mind. 10 € gewährt. Wer rechnerisch einen kleineren Betrag bekäme, erhält kein Wohngeld.

Das Wohngeld sollte seit 1.1.2022 alle 2 Jahre an die Mietpreis- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Doch bereits zum 1.1.2023 gab es eine erneute Wohngeld-Reform.

Seitdem steht mehr Menschen als vorher Wohngeld zu, z.B. mehr Berufstätigen mit Löhnen deutlich über dem Mindestlohn (2026: 13,90 €/Stunde) oder Menschen mit vergleichbaren Renten. Eine Heizkostenkomponente wurde als dauerhafter Zuschlag eingeführt, was das Wohngeld durchschnittlich um 1,20 € pro Quadratmeter erhöhte. Außerdem wurde eine Klimakomponente eingeführt, damit auch Mieten berücksichtigt werden, die wegen energetischer Sanierung besonders hoch sind. Dieser Zuschlag entspricht durchschnittlich 0,40 € pro Quadratmeter.

2024 bekamen berechtigte Haushalte durchschnittlich 287 € Wohngeld pro Monat.

Eine automatische Anpassung des Wohngelds erfolgte zum 1.1.2025. Damit wurde das Wohngeld um durchschnittlich 30 € erhöht. Die nächste Erhöhung kommt laut Gesetz zum 1.1.2027.

na:

Quelle Zahlen Reform 2023:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus-gesetz.html>

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2024/08/Erhoehung-Wohngeld-2025.html>

Um die Entlastungswirkung auch langfristig zu erhalten, erhöhen wir das monatliche Wohngeld zum 1. Januar 2025 um durchschnittlich 15 Prozent bzw. 30 Euro

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/314/VO.html>

na: Zahlen für 2024:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohngeld/Tabellen/liste-reinewohngeldhaushalte-bundeslaender-einkommen-miete-wohnflaeche.html#118410>

Praxistipps

- Einen **Wohngeldrechner** finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter [> Themen > Wohnen & Stadtentwicklung > Wohngeld & Wohnraumförderung > Wohngeld > Wohngeld-Plus - Rechner \(ab 1. Januar 2025\)](https://www.bmwsb.bund.de).
- **Berechnungsbeispiele** finden Sie beim selben Ministerium als kostenlosen Download unter [> Suchbegriff: Rechenbeispiele](https://www.bmwsb.bund.de).
- Einen weiteren **Wohngeldrechner** können Sie auf der Website des unabhängigen Sozialrechtsreferenten Harald Thomé unter [www.harald-thome.de > Downloads](http://www.harald-thome.de) kostenlos herunterladen (Excel-Tabelle). ay: Stand 2021 - zunächst off genommen; na 230103 - Stand 2022
- Das Wohngeld bleibt im Bewilligungszeitraum gleich, jedoch können Sie eine **Erhöhung** beantragen, wenn
 - Haushaltsmitglieder dazukommen, z.B. bei der Geburt eines Kindes.
 - Ihre zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 30 % steigt.
 - Ihr Gesamteinkommen um mehr als 30 % sinkt.
- Umgekehrt wird das Wohngeld von Amts wegen **gesenkt**, wenn

- mindestens 1 Haushaltsglied wegfällt, z.B. wenn ein Kind auszieht.
- Ihre zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 15 % sinkt.
- Ihr Gesamteinkommen um mehr als 30 % steigt.
- Als Wohngeldempfänger müssen Sie solche relevanten Änderungen unaufgefordert mitteilen.

lm: § 27 WoGG

Wie lange wird Wohngeld gewährt?

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt und muss möglichst vor Ablauf der Bezugszeit neu beantragt werden. Das Wohngeld kann immer wieder beantragt werden und ohne zeitliche Grenze bezogen werden, solange die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Freibeträge

Wohngeld ist einkommensabhängig. Folgende Freibeträge werden vor der Berechnung des Wohngelds vom Einkommen der Haushaltsglieder abgezogen. Das kann den Anspruch auf Wohngeld erhöhen oder sogar die Leistung erst ermöglichen:

Freibetrag bei Schwerbehinderung

Bei Menschen mit **Schwerbehinderung** wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein **Freibetrag von 1.800 € abgezogen** (§ 17 Nr. 1 WoGG):

- bei [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100
- bei GdB mindestens 50 **und Pflegebedürftigkeit und** häuslicher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

Dieser Freibetrag wird vom **Gesamteinkommen** des Haushalts abgezogen, d.h.: Er gilt auch für Haushaltsglieder, die selbst **kein** Einkommen haben, z.B. ein Kind mit Behinderung oder die nicht berufstätige pflegebedürftige Mutter.

Er gilt für jedes beim Wohngeld berücksichtigte Haushaltsglied, das die Voraussetzungen erfüllt, d.h.: Ein Haushalt kann ggf. auch mehrfach davon profitieren, wenn mehrere Menschen die Voraussetzungen erfüllen.

jd: Quelle www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/staatliche-hilfen/wohngeld.php

na: § 17 WoGG

lm:

Quelle: WoGG § 17 Freibeträge Winkler BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching 73. Edition, Stand: 01.06.2024 Rn. 7-10

Freibetrag für Alleinerziehende

Einen **Freibetrag von 1.320 €** gibt es für **Alleinerziehende**, wenn

- sie allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenwohnen
- **und**
- mindestens eines der Kinder minderjährig ist und Kindergeld für es gezahlt wird.

Grundrentenzuschlag

Seit 2021 gibt es den **Grundrentenzuschlag**. Damit dieser Zuschlag auf die Rente bei anspruchsberechtigten Wohngeldempfängern nicht zu Kürzungen der Sozialleistung führt, wird zusätzlich ein **Freibetrag von max. 281,50 €** (50 % der [Regelbedarfsstufe 1](#)) gewährt. Der Freibetrag soll sicherstellen, dass der Grundrentenzuschlag beim Wohngeld nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Näheres unter [Grundrente](#).

Einkommensfreibetrag für Kinder

Für das Arbeitseinkommen von Kindern vor dem 25. Geburtstag, die als Haushaltsteilnehmer berücksichtigt werden, gilt ein **Freibetrag von 1.200 €** (§ 17 Nr. 4 WoGG).

Ist Wohngeld vorrangig vor anderen Sozialleistungen?

Wenn Wohngeldberechtigte [Bürgergeld](#) beantragen, wird das [Jobcenter](#) sie auffordern, das vorrangige Wohngeld zu beantragen. Wohngeldberechtigte können ihr Einkommen nur vorübergehend mit Bürgergeld aufstocken, solange das Wohngeldamt noch nicht über den Antrag auf Wohngeld entschieden hat. Wer auf Wohngeld verzichtet, kann **kein** Bürgergeld als Ersatz dafür bekommen.

Das [Sozialamt](#) darf hingegen nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts **nicht** aufs Wohngeld verweisen, das heißt, Wohngeldberechtigte dürfen aufs Wohngeld verzichten und stattdessen [Sozialhilfe](#) in Anspruch nehmen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.03.2021, Az: B 8 SO 2/20 R, liegt unter [www.bsg.bund.de > Entscheidungen 2021 > Sozialhilfe](#).

Praxistipps

- Zahlreiche Informationen zum Thema Wohngeld finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter [www.bmwsb.bund.de > Wohnen > Wohngeld > Zur Übersichtsseite Wohngeld](#).
- Wenn Sie als Familie Wohngeld erhalten, haben Sie für Ihre Kinder Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#).

Wer hilft weiter?

Der **Antrag** auf Wohngeld erfolgt bei der Wohngeldstelle des örtlichen Landratsamts oder der kreisfreien Stadt, die auch weitere **Auskünfte** erteilt. Hier können auch die aktuellen Wohngeldtabellen eingesehen werden.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnorts nennt die zuständige Stelle bzw. das zuständige Amt für Wohngeld.

Verwandte Links

[Wohnumfeldverbesserung](#)

[Wohnberechtigungsschein](#)

[Kosten der Unterkunft](#)

[Bürgergeld > Kosten der Unterkunft](#)

[Kosten der Unterkunft > Angemessenheit](#)

[Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU](#)

[Mietschulden](#)

[Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende](#)

[Wohnungshilfe](#)

[Wohnraumförderung](#)

[Wohnen im Alter](#)

[Behinderung](#)

[Grundrente](#)

Rechtsgrundlagen: WoGG